



4/SN-382/ME

# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 27. April 1994  
Zl. III-15/2/2-968/5/94  
P/G

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 28 ...	-GE/19. 04
Datum: 29. MRZ. 1994	
Verteilt 3. Mai 1994 <i>A</i>	

*L. Kapfer*

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979  
und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Bezug:

Da. Schreiben vom 10. März 1994, Zl. 52.135/3-2/94

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes, kommt aber nicht umhin einleitend mit Bedauern festzustellen, daß sich das Mutterschutzgesetz, das ohnehin schon heute reichlich kompliziert zu lesen ist, durch zahlreiche Novellierungen immer weiter von dem angesichts des weiten Adressatenkreises des Gesetzes besonders wichtigen Postulat der leichten Verständlichkeit entfernt.

Zu Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 3 Abs. 8 Freistellung für Vorsorgeuntersuchungen):

Werdende Mütter im Angestelltenverhältnis haben bereits heute einen Entgeltfortzahlungsanspruch bei Vorsorgeuntersuchungen nach § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz. Die Österreichische Apothekerkammer befürwortet, daß für werdende Mütter im Arbeiterverhältnis der nach § 1154 b ABGB ebenfalls bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch unabdingbar wird.

Nach den Erläuterungen bezweckt der Gesetzesentwurf die Anpassung des Mutterschutzgesetzes an die Mutterschutz-Richtlinie (92/85/EWG). Art. 9 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten die "erforderlichen Maß-

nahmen zu treffen, damit schwangeren Arbeitnehmerinnen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten eine Freistellung von der Arbeit gewährt wird, die es ihnen erlaubt, die Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft ohne Lohn- bzw. Gehaltseinbußen wahrzunehmen, wenn diese Untersuchungen während der Arbeitszeit stattfinden müssen." Die Richtlinie will also Gehaltseinbußen für Arbeitnehmer vermeiden, wenn eine Vorsorgeuntersuchung während der Arbeitszeit unumgänglich ist.

Über die EWG-Richtlinie hinausgehend sieht jedoch der Gesetzesentwurf unter Abhebung vom bisherigen Entgeltfortzahlungsprinzip nach § 8 Angestelltengesetz und der von der Judikatur herausgearbeiteten Zumutbarkeitsgrundsätze einen Dienstfreistellungsanspruch vor. Die Erläuterungen, die lediglich von einer Anpassung an die EWG-Richtlinie sprechen, sind daher zumindest unpräzise.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer begrüßt den vorgeschlagenen Text.

Die Abteilung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer ist hingegen der Auffassung, daß eine Dienstfreistellung für Vorsorgeuntersuchungen erst dann zum Tragen kommen sollte, wenn die Untersuchung außerhalb der Arbeitszeit entsprechend der bisherigen Judikatur zu § 8 Angestelltengesetz unzumutbar ist. Der vorliegende Entwurfbürde die Lasten, die außerhalb der betrieblichen Sphäre liegen, ausschließlich den Arbeitgebern auf, ohne daß dies für die Existenzsicherung der Arbeitnehmerinnen notwendig wäre. § 3 Abs. 8 Mutterschutzgesetz sollte daher um die entsprechende Wortfolge der EWG-Richtlinie erweitert werden:

"Der Dienstgeber hat ..... freizustellen, wenn diese Untersuchungen während der Arbeitszeit stattfinden müssen."

Zu Z 6 (§ 8 a Ruhemöglichkeit):

Die geforderte Ruhemöglichkeit für werdende und stillende Mütter ist für Apotheken durch die nach der Apothekenbetriebsordnung verpflichtende Ausstattung mit einer Schlafgelegenheit erfüllt.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 4 Stillräume):

Es wird angeregt, der zuständigen Behörde einen Rahmen für die Ermessensentscheidung über die Verpflichtung zur Einrichtung von Stillräumen vorzugeben, weshalb folgende Ergänzung vorgeschlagen wird:

"(4) Weiters kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben, wenn dies nach den betrieblichen Möglichkeiten zumutbar ist."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher  
Hochachtung  
F.d. Präsidenten:

(Mag. pharm. Leopold Schmuderaier)  
Vizepräsident